30. Beilage im Jahre 1987 zu den Sitzungsberichten des XXIV. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 30**

Gesetz

über eine Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 30/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 lit c hat es statt „Ersatzmänner" zu lauten „Ersatzmitglieder".

2. Im § 5 hat es statt „der Obmannstellvertreter" zu lauten „seine Vertreter im Verhinderungsfall (erster und zweiter Obmannstellvertreter)".

3. Im § 6 Abs. 1 hat es statt „ein Drittel" zu lauten „ein Viertel".

4. Im § 6 haben die Abs. 6 und 7 zu lauten:

„(6) Die Personalvertretung kann die Einrichtung eines Vorstandes beschließen. Dem Vorstand haben der Obmann, die Obmannstellvertreter, der Schriftführer sowie mindestens vier weitere von der Personalvertretung zu wählende Personalvertreter anzugehören.

(7) Die Personalvertretung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Besorgung einzelner genau zu umschreibender Aufgaben je nach deren Bedeutung dem Obmann oder dem Vorstand übertragen. Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten in solchen Fällen die Abs. 1 bis 5 sinngemäß. Der Obmann hat in jeder Sitzung der Personalvertretung über seine Tätigkeit bzw. Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der übertragenen Aufgaben zu berichten."

5. Im § 6 sind die bisherigen Abs. 7 und und Abs. 8 als Abs. 8 und 9 zu bezeichnen.

6. Im § 7 Abs. 1 sind nach dem Wort „fallen", die Worte „sowie für die Gespräche mit dem Dienstgeber nach den §§ 10 und 11" einzufügen.

7. Im § 7 Abs. 2 hat es statt „§ 6 Abs. 1, 3 bis 5, 7 und 8" zu lauten „§ 6 Abs. 1, 3 bis 5, 8 und 9".

8. Nach dem § 7 ist folgender § 7a einzufügen:

„§ 7a

Dienststellenausschuß

(1) Die bei einer Dienststelle gewählten Personalvertreter bilden deren Dienststellenausschuß. In den Fällen des § 20 Abs. 2 besteht der Dienststellenausschuß aus den vom betreffenden Wahlkörper gewählten Personalvertretern und ist für die Landesbediensteten dieses Wahlkörpers zuständig.

(2) Die Personalvertretung hat auf Antrag des Dienststellenausschusses diesem die Besorgung von Aufgaben der Personalvertretung in Angelegenheiten zu übertragen, soweit in diesen nach den dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften die Entscheidung oder die Antragstellung dem Leiter der Dienststelle, in der Dienststelle „Amt der Landesregierung" einem Abteilungsvorstand obliegt. Der Dienststellenausschuß ist in diesem Rahmen insbesondere zuständig zur Ausübung der Befugnisse nach § 9 Abs. 4 lit. a bis c. Der § 11 gilt sinngemäß.

(3) Die Personalvertretung kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, auf Antrag des Dienststellenausschusses diesem die Besorgung von Aufgaben der Personalvertretung in bestimmten weiteren Angelegenheiten, die nur für eine Dienststelle oder nur für einzelne Bedienstete einer Dienststelle von Bedeutung sind, übertragen.

(4) Für die Tätigkeit des Dienstellenausschusses gelten der § 5 und der § 6 Abs. 1, 2 erster und zweiter Satz, sowie 3 bis 5, 8 und 9 sinngemäß. Wenn der Dienststelle nur ein Personalvertreter angehört, ist dieser Obmann des Dienststellenausschusses.

(5) Entstehen zwischen der Personalvertretung und dem Dienststellenausschuß Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Dienststellenausschusses, so entscheidet hierüber die Personalvertretung."

9. Im § 8 haben die Abs. 2 bis 5 zu lauten:

„(2) Der Dienststellenversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit der Personalvertretung und des Dienststellenausschusses mit Ausnahme jener in Einzelpersonalangelegenheiten;

b) die Begutachtung grundsätzlicher Angelegenheiten, die ihr von der Personalvertretung oder dem Dienststellenausschuß unterbreitet werden;

c) die Beschlußfassung über die Enthebung einzelner oder aller Personalvertreter des betreffenden Dienststellenausschusses.

(3) Die Dienststellenversammlung ist vom Obmann des Dienststellenausschusses einzuberufen, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist oder wenn dies ein Viertel der ihr angehörenden Landesbediensteten unter Angabe des Grundes schriftlich oder der Obmann der Personalvertretung oder der Dienststellenausschuß verlangt. In der Einladung sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Führung des Vorsitzes in der Dienststellenversammlung obliegt dem Obmann des Dienststellenausschusses.

(4) Wenn kein Dienstellenausschuß nach § 7a Abs. 1 besteht, obliegen die Einberufung der Dienststellenversammlung und die Führung des Vorsitzes in der Dienststellenversammlung dem Obmann der Personalvertretung.

(5) Die Dienststellenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ihr angehörenden Landesbediensteten anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde seit dem Zeitpunkt, der in der Einladung als Versammlungsbeginn angegeben wurde, ist die Dienststellenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Dienststellenversammlung darf nur über Beratungsgegenstände, die in der Einladung angegeben wurden, einen Beschluß fassen."

10. Im § 9Abs. 2 ist nach der lit. b einzufügen:
„b) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden sowie neuer Kontrollmaßnahmen und technischer Systeme zur Kontrolle von Bediensteten;"

11. Im § 9 Abs. 2 sind die bisherigen lit. b und g als lit. c bis h zu bezeichnen.

12. Im § 9 Abs. 3 haben die Worte „in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens gleichzeitig" zu entfallen. Es ist folgender Satz einzufügen: „In Dringlichkeitsfällen hat die Mitteilung über die Dienstzuteilung von Landesbediensteten und über die Auflösung von Dienstverhältnissen der Landesbediensteten spätestens gleichzeitig, die Mitteilung über die übrigen Maßnahmen spätestens drei Tage vorher zu erfolgen."

13. Der § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommt ein Einvernehmen nach Abs. 2 nicht zustande, hat die Personalvertretung das Recht, binnen zwei Wochen gemeinsame Beratungen mit der Landesregierung bzw. dem zuständigen Mitglied der Landesregierung über die betreffende Angelegenheit zu verlangen. Die gemeinsamen Beratungen müssen binnen vier Wochen nach einem solchen Verlangen durchgeführt werden."

14. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11
Dienstgeberbesprechungen

Die Organe der Dienstgeber und die Organe der Personalvertretung haben bei Bedarf auf Antrag einer Seite innerhalb von zwei Wochen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Personalvertretung fallen, miteinander zu besprechen. Das Recht der Personalvertretung, im Sinne des § 9 Abs. 2 Verhandlungen zu verlangen, bleibt davon unberührt."

15. Im § 12 Abs. 1 hat es statt „gemäß § 6 Abs. 6 und 7" zu lauten „gemäß § 6 Abs. 7 und 8 sowie § 7a Abs. 2 und 3".

16. Der § 14 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Die von der Personalvertretung gewählten oder beauftragten Organe mit Ausnahme des Wahlvorstandes und der Wahlkommissionen sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben der Personalvertretung verantwortlich. Dem Dienststellenausschuß kann die Besorgung der nach § 7a Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgaben entzogen werden. Die übrigen Organe können von der Personalvertretung abberufen werden."

17. Im § 15 Abs. 3 hat es statt „Ersatzmänner" zu lauten „Ersatzmitglieder".

18. Nach dem § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

„§ 15a
Freistellung für Schulungszwecke

(1) Den Personalvertretern und den Ersatzmitgliedern steht ohne Kürzung der Bezüge die zur Teilnahme an Schulungen erforderliche freie Zeit bis zum Höchstausmaß von sieben Tagen innerhalb einer Funktionsdauer zu.

(2) Die Schulungen müssen die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Personalvertreter dienen.

(3) Die Personalvertreter und die Ersatzmitglieder haben der Dienstbehörde die beabsichtigte Teilnahme an einer Schulung rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes von Schulungen und bei der Festlegung der Teilnehmer ist auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen."

19. Der § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Landesbedienstete, die einer Dienststelle mit weniger als fünf Dienstnehmern angehören, und Landesbedienstete, die nicht bei einer Dienststelle des Landes verwendet werden, sind durch Verordnung des Wahlvorstandes einer anderen Dienststelle, bei der Wahlen nach diesem Gesetz durchzuführen sind, zuzuweisen. Bei der Festlegung dieser Dienststelle ist auf die Gleichartigkeit

der zu besorgenden Aufgaben und auf die örtliche Nähe Bedacht zu nehmen."

20. Im § 21 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:
„Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 3, 5 und 9, des § 15 Abs. 1 und 2 sowie des § 34 sinngemäß."

21. Im § 22 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wenn dadurch die Stimmabgabe für die Wahlberechtigten nicht wesentlich erschwert wird, kann die Personalvertretung beschließen, daß die Wahlkommission eines Wahlkörpers noch für einen weiteren Wahlkörper mit 5 bis 30 Dienstnehmern zuständig ist.

(3) Wenn mindestens 20 Wahlberechtigte eines Wahlkörpers infolge der besonderen Lage ihres Arbeitsplatzes an der persönlichen Stimmabgabe gehindert wären, kann die Personalvertretung beschließen, daß für diese Wahlberechtigten eine zusätzliche Wahlkommission (Stimmabgabekommission) zu wählen ist."

22. Im § 22 sind die bisherigen Abs. 2 bis 5 als Abs. 4 bis 7 zu bezeichnen.

23. Im § 25 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:
„e) die Wahlorte und Wahlzeiten für die einzelnen Wahlkörper;"

24. Im § 26 Abs. 1 hat es statt „vier Wochen" zu lauten „drei Wochen".

25. Im § 26 Abs. 2 letzter Satz hat es statt „die doppelte Anzahl" zu lauten „die dreifache Anzahl".

26. Im § 26 hat es statt „drei Wochen" zu lauten „zwei Wochen".

27. Im § 26 Abs. 4 hat es statt „zwei Wochen" zu lauten „eine Woche".

28. Im § 27 Abs. 2 sind nach dem Wort „Wahlvorschläge" die Worte „sowie eine leere Zeile für die Nennung eines freien Wahlwerbers" einzufügen.

29. Im § 27 Abs. 4 haben die Worte „spätestens eine Woche vor dem Wahltag" zu entfallen. Es ist folgender Satz anzufügen:
„Die Wahlberechtigten haben den Antrag spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich zu stellen."

30. Der § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel eine Person zu nennen, die nicht im Wahlvorschlag einer Wählergruppe aufscheint und die wählbar sowie in die Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers eingetragen ist (freier Wahlwerber). Der freie Wahlwerber muß so klar bezeichnet sein, daß er mit keiner anderen wählbaren Person verwechselt werden kann."

31. Dem § 28 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

(3) „Jeder Wähler ist berechtigt, an einen Wahlwerber der von ihm gewählten Wählergruppe eine Vorzugsstimme zu vergeben. Die Vergabe der Vorzugsstimme erfolgt, indem der Wähler in das auf dem Stimmzettel neben dem Namen des Wahlwerbers aufscheinende Rechteck ein Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt."

32. Im § 29 Abs. 2 zweiter Satz sind nach dem Wort „Wahlkommission" die Worte „gemäß § 22 Abs. 1 und 2" einzufügen.

33. Der § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Reihungen und Streichungen von Wahlwerbern gelten als nicht erfolgt. Sind auf dem Stimmzettel mehrere freie Wahlwerber eingetragen, dann gilt nur derjenige als genannt, der nach der allgemeinen Schreibweise vorangeht."

34. Dem § 30 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Vergabe der Vorzugsstimme ist gültig, soweit eindeutig zu erkennen ist, an welchen Wahlwerber der gewählten Wählergruppe der Wahlberechtigte die Vorzugsstimme vergeben will."

35. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Stimmabgabe und im Falle des Abs. 2 nach der dort geregelten Übergabe hat die Wahlkommission die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren, die abgegebenen Wahlkuverts zu zählen und festzustellen, ob ihre Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Stimmabgaben übereinstimmt. Dann hat die Wahlkommission die Wahlkuverts zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu überprüfen und festzustellen:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
b) die Summe der abgegebenen gültigen und die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
c) die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen sowie
d) die Zahl der Nennungen der einzelnen freien Wahlwerber.

(2) Die Stimmabgabekommission (§ 22 Abs. 3) hat die Wahlurne und die Wahlakten nach Beendigung der Stimmabgabe unverzüglich der Wahlkommission des Wahlkörpers gemäß § 22 Abs. 1 und 2 zu übergeben.

(3) Die Anzahl der auf die einzelenen Wählergruppen und auf die einzelnen freien Wahlwerber

entfallenden Mandate ist wie folgt zu ermitteln: Die Zahlen der für die einzelnen Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahlen der Nennungen der einzelnen freien Wahlwerber werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Nach Bedarf wird unter jede Zahl der für die einzelnen Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Die so angeschriebenen Zahlen werden, bei der größten beginnend, der Größe nach mit fortlaufenden Ordnungsziffern versehen, bis die Zahl der im Wahlkörper zu wählenden Personalvertreter erreicht ist. Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie Zahlen ihrer Zahlenreihe mit Ordnungsziffern versehen wurden. Ein freier Wahlwerber erhält ein Mandat, wenn die für ihn angeschriebene Zahl mit einer Ordnungsziffer versehen wurde. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen oder freie Wahlwerber auf das letzte Mandat denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(4) Die auf eine Wählergruppe gemäß Abs. 3 entfallenden Mandate sind den Wahlwerbern dieser Wählergruppe nach der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktesummen zuzuweisen. Bei gleich großen Wahlpunktesummen entscheidet das Los. Die Wahlpunktesummen der einzelnen Wahlwerber sind anhand der für die betreffende Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmzettel wie folgt zu ermitteln:

a) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält doppelt so viele Wahlpunkte (Listenpunkte), wie der Wählergruppe Mandate zufallen. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.

b) Für jede Vorzugsstimme, die der Wahlwerber erhalten hat, sind ihm zu den Wahlpunkten, die er schon aufgrund der Berechnung nach lit. a erhält, doppelt so viele Wahlpunkte (Vorzugspunkte) hinzuzurechnen, wie der Wählergruppe Mandate zufallen.

(5) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der gemäß Abs. 4 bestimmten Reihenfolge als Ersatzmitglieder. Wenn ein freier Wahlwerber ein Mandat erhält, so ist ein weiteres Ersatzmitglied aus den Wahlwerbern jener Wählergruppe zu ermitteln, der ohne Berücksichtigung des freien Wahlwerbers nach Abs. 3 noch ein Mandat zugefallen wäre.

(6) Über die Wahlhandlung ist von der Wahlkommission eine Niederschrift aufzunehmen."

36. Im § 34 Abs. 1 hat es statt „§ 31 Abs. 4" zu lauten „§ 31 Abs. 5".

37. Im § 34 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:
„Ein verhinderter freier Wahlwerber gilt dabei als Personalvertreter jener Wählergruppe, der ohne Berücksichtigung des freien Wahlwerbers nach § 31 Abs. 3 noch ein Mandat zugefallen wäre."

38. In den §§ 34 und 35 hat es jeweils statt „Ersatzmann", „Ersatzmänner" und „Ersatzmännern" zu lauten „Ersatzmitglied", „Ersatzmitglieder" und „Ersatzmitgliedern".

Bericht

I. Allgemeines:

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 350/1981 wurde die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände auf jene Bediensteten ausgedehnt, die in Betrieben tätig sind. Hinsichtlich der Bediensteten der Länder, die in Betrieben tätig sind, ist eine gleichartige Neuregelung hingegen nicht erfolgt.

Die Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, die infolge der genannten Bundes-Verfassungsgesetznovelle erforderlich ist, wird zum Anlaß genommen, die Erfahrungen einer achtjährigen Vollziehung der Personalvertretungsgesetze zu verwerten und verschiedene Wünsche der Landes-Personalvertretung und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu berücksichtigen. So erhält der vorliegende Entwurf insbesondere:

— die Möglichkeit der Bildung eines Vorstandes als Organ der Personalvertretung,
— die Errichtung von Dienststellenausschüssen,
— Erleichterungen für die Einberufung und Abhaltung von Dienststellenversammlungen,
— eine inhaltliche Erweiterung sowie eine verfahrensrechtliche Stärkung der gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsrechte der Personalvertretung,
— eine Freistellung der Personalvertreter für Schulungszwecke,
— Erleichterungen bei der Durchführung der Personalvertretungswahlen,

— eine Verstärkung des Persönlichkeitselementes bei den Personalvertretungswahlen unter grundsätzlicher Beibehaltung des Listenwahlrechtes.

Der vorliegende Entwurf wird keine erheblichen Mehrkosten für das Land verursachen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Es handelt sich lediglich um eine Änderung sprachlicher Art.

Zu Z. 2:

Einem Wunsch der Landes-Personalvertretung folgend sollen zwei Obmannstellvertreter gewählt werden können.

Zu Z. 3:

Die Einberufung der Personalvertretung durch eine Minderheit von Personalvertretern soll erleichtert werden. Dies ist auch ein Ausgleich dafür, daß nach dem Entwurf nunmehr mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Personalvertreter einzelne Aufgaben dem Vorstand übertragen werden können. Auf den zweiten Absatz der Erläuterungen zur Z. 4 wird hingewiesen.

Zu Z. 4:

Einem Wunsch der Landes-Personalvertretung entsprechend soll die Bildung eines Vorstandes durch die Personalvertretung ermöglicht werden. Dem Vorstand können Aufgaben übertragen werden, deren Besorgung durch die gesamte Personalvertretung den Interessen der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit widerspricht, die aber wegen ihrer Bedeutung nicht vom Obmann allein, sondern von einem Kollegialorgan besorgt werden sollen.

Allerdings muß sichergestellt werden, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit weiterhin bei der Personalvertretung als dem unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählten Kollegialorgan verbleibt. Daher darf nur die Besorgung einzelner genau zu umschreibender Aufgaben übertragen werden und hat der Obmann in jeder Sitzung der Personalvertretung über die Besorgung dieser Aufgaben zu berichten. Auf den § 14 Abs. 2 des Gesetzes (vgl. die Z. 16 des Entwurfes) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Einer Vorschrift, daß der Vorstand entsprechend dem Stärkeverhältnis der Wählergruppen zusammengesetzt sein muß, könnte wegen der großen Anzahl verschiedener Wählergruppen in den einzelnen Wahlkörpern nicht entsprochen werden. Zum Ausgleich werden für die Aufgabenübertragung auf den Vorstand eine erhöhte Mehrheit (zwei Drittel) gefordert, eine Berichtspflicht eingeführt (Abs. 7 letzter Satz) und die Einberufung der Personalvertretungssitzungen durch eine Minderheit erleichtert (Z. 3 des Entwurfes).

Die im bisherigen § 6 Abs. 6 enthaltene Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf die bei einer Dienststelle gewählten Personalvertreter wird durch die Regelung über die Dienststellenausschüsse (Z. 8 des Entwurfes) abgelöst.

Die im Abs. 7 zweiter Satz angeordnete sinngemäße Anwendung des Abs. 2 bewirkt, daß die Personalvertretung einen Personalvertrtreter aus dem näher angeführten Grund seiner Mitgliedschaft im Vorstand für verlustig erklären kann. Es handelt sich somit um eine Sonderbestimmung zum § 14 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu Z. 5 und 7:

Die Änderungen sind lediglich erforderlich, weil der § 6 einen neuen Abs. 6 erhält (Z. 4 des Entwurfes).

Zu Z. 6:

Die Personalvertretung soll die Möglichkeit erhalten, einen eigenen Ausschuß für die Kontakte mit dem Dienstgeber nach § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 einzurichten. Auf die Z. 14 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu Z. 8:

Bereits nach dem geltenden § 6 Abs. 6 des Gesetzes kann die Personalvertretung in Angelegenheiten, die nur für eine Dienststelle von Bedeutung sind, die Entscheidung an die bei dieser Dienststelle gewählten Personalvertreter übertragen. Die Stellung der Personalvertreter einer bestimmten Dienststelle („Dienststellenausschuß") soll nun einem Wunsch der Landes-Personalvertretung entsprechend gestärkt werden. So wird der Bereich der Angelegenheit, die übertragen werden können, erweitert und dem Dienststellenausschuß ein Anspruch auf Übertragung bestimmter Aufgaben (§ 7a Abs. 2) eingeräumt.

Mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung des Dienststellenausschusses wird der einfache und den überschaubaren Verhältnissen der Landesverwaltung angemessene Aufbau der Personalvertretung grundsätzlich beibehalten. Insbesondere gibt es weiterhin keine personenmäßige Trennung von Personalvertretern für die Gesamtheit der Bediensteten und solchen für die Bediensteten der Dienststellen; sämtliche Personalvertreter werden daher weiterhin in einem einzigen Wahlgang gewählt. Umgekehrt erlischt auch mit der Mitgliedschaft zur Personalvertretung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes die Mitgliedschaft beim Dienststellenausschuß.

Für die im Entwurf enthaltene Regelung einer Übertragung der Aufgaben auf den Dienststellenausschuß durch die Personalvertretung spricht

insbesondere die größere Beweglichkeit. So kann es vor allem bei kleinen Diensstellen vorkommen, daß eine Übertragung von Aufgaben von den dortigen Personalvertretern nicht oder nur in beschränktem Umfang gewünscht wird. Ebenso ist es möglich, daß eine Dienststelle keine ihr angehörenden Personalvertreter mehr hat. In all diesen Fällen kommt die ursprüngliche Zuständigkeit der Gesamtpersonalvertretung zum Tragen.

Die Übertragung der Aufgaben wird zweckmäßigerweise in schriftlicher Form zu erfolgen haben.

Es kann vorkommen, daß in der gleichen Angelegenheit der Dienststellenausschuß am Zustandekommen eines Antrages des Dienststellenleiters und in der Folge die Personalvertretung am Zustandekommen der Entscheidung der Landesregierung mitzuwirken haben (Abs. 2 erster Satz: „soweit"). Die sinngemäße Geltung des § 11 (Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes) bewirkt, daß auch auf Dienststellenebene bei Bedarf Dienstgeberbesprechungen durchzuführen sind.

Auf den § 14 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Z. 16 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu Z. 9:

Die Erweiterung der Aufgaben nach Abs. 2 trägt der Einführung von Dienststellenausschüssen (Z. 8 des Entwurfes) Rechnung.

Einem Wunsch der Dienstnehmerinteressenvertretung entsprechend soll die Einberufung und die Abhaltung einer Dienststellenversammlung auf Verlangen der ihr angehörenden Landesbediensteten erleichtert werden. So soll bereits ein Viertel (bisher ein Drittel) einen Antrag auf Einberufung einer Dienststellenversammlung stellen können (Abs. 3). Für die Beschlußfähigkeit der Dienststellenversammlung soll die Anwesenheit eines Viertels der ihr angehörenden Landesbediensteten genügen. Eine neuerliche Einberufung wegen Nichterreichens dieses Anwesenheitserfordernisses soll nicht mehr notwendig sein. Gleichzeitig wird aber ausdrücklich klargestellt, daß die Dienststellenversammlung nur über jene Beratungsgegenstände einen Beschluß fassen kann, die in der Einladung angegeben wurden (Abs.5).

Der Abs. 4 soll für den Fall vorsorgen, daß die Personalvertretungsmitgliedschaft aller bei einer Dienststelle bzw. einem Wahlkörper nach § 7a Abs. 1 zweiter Satz gewählten Personalvertreter erloschen ist.

Der vorliegende Entwurf wird zum Anlaß für folgende, von den Dienstnehmerinteressenvertretungen bzw. vom Gemeindeverband gewünschten Klarstellungen genommen:

Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes und das Fehlen einer gegenteiligen Bestimmung (insbesondere im § 8 des Gesetzes) führen zum Ergebnis, daß Dienststellenversammlungen auch während der Dienstzeit abgehalten werden dürfen.

Schon nach dem geltenden Gesetz ist eine freiwillige Umlageleistung der Dienstnehmer an die Personalvertretung als zulässig anzusehen.

Zu den Z 10 und 11:

Das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung soll einem Antrag der Dienstnehmerinteressenvertretungen entsprechend auf die Einführung neuer Arbeitsmethoden und neuer Kontrollmaßnahmen ausgedehnt werden. Dem kommt insbesondere im Hinblick auf den möglichen Einsatz neuer technologischer Mittel und Systeme Bedeutung zu. Es wird sich dabei in der Regel um Maßnahmen handeln, die einzelne Gruppen von Landesbediensteten betreffen.

Zu Z. 12:

Die Regelung über die Mitteilungspflicht des Dienstgebers in Dringlichkeitsfällen wird geändert. Nur noch in den Fällen der Dienstzuteilung und der Auflösung von Dienstverhältnissen (vgl. die lit. b und f) darf die Mitteilung spätestens gleichzeitig mit der Maßnahme erfolgen; bei den übrigen im Abs. 3 angeführten Maßnahmen (u. a. auch bei der Versetzung nach lit. b) muß die Personalvertretung in Dringlichkeitsfällen spätestens drei Tage vorher verständigt werden.

Zu Z. 13:

Die Einbeziehung der in Betrieben tätigen Gemeindebediensteten in das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz wurde von den Dienstnehmerinteressenvertretungen zum Anlaß genommen, eine Verbesserung des Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung zu verlangen. Dies geschah mit dem Hinweis, daß dem Betriebsrat dieser Bediensteten nach dem Arbeitsverfassungsgesetz ein Zustimmungsrecht für verschiedene Maßnahmen des Betriebsinhabers zukam.

Ein solches Zustimmungsrecht ist im Bereich der Verwaltung nicht möglich, weil eine Bindung der obersten Organe der Verwaltung an Willenserklärungen anderer Stellen verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Es soll daher das Verfahren der Mitwirkung ausgebaut werden. Wie dies auch in Personalvertretungsgesetzen anderer Länder vorgesehen ist, soll die Personalvertretung das Recht erhalten, bei Erfolglosigkeit der Verhandlungen auf Beamtenebene je nach Zuständigkeit das Kollegialorgan Landesregierung oder das betreffende Regierungsmitglied selbst mit der betreffenden Angelegenheit zu befassen und die Angelegenheit mit ihnen gemeinsam zu beraten.

Auf die Z. 6 des Entwurfes, welche die Einrichtung eines Ausschusses für die mündlichen Kontakte mit dem Dienstgeber ermöglicht, wird hingewiesen.

Zu Z. 14:

Die Regelung über die Dienstgeberbesprechungen soll beweglicher werden, indem auf den Bedarf nach solchen Besprechungen abgestellt wird. Wenn ein Ausschuß für die Gespräche mit dem Dienstgeber eingesetzt ist (vgl. die Z. 6 des Entwurfes), sind dessen Mitglieder die zuständigen Organe der Personalvertretung im Sinne der vorliegenden Regelung.

Zu Z. 15:

Das Recht auf Akteneinsicht wird auf die neu eingeführten Dienststellenausschüsse (Z. 8 des Entwurfes) erweitert.

Zu Z. 16:

Als rechtliches Mittel, die Verantwortlichkeit des Dienststellenausschusses gegenüber der Personalvertretung geltend zu machen, erscheint der Widerruf der Übertragung nicht ordnungsgemäß besorgter Aufgaben angemessen.

Zu Z. 17:

Es handelt sich lediglich um eine Änderung sprachlicher Art.

Zu Z. 18:

Die sachgerechte Ausübung der Funktion der Personalvertreter liegt im Interesse des Dienstgebers und der Dienstnehmer. Es soll daher eine Freistellung der Personalvertreter und der Ersatzmitglieder für Schulungen ermöglicht werden, welche die erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Auf den § 9 Abs. 4 lit. e des Gesetzes wird hingewiesen. Danach ist die Personalvertretung bereits jetzt berechtigt, für die Schulung und Weiterbildung von Personalvertretern zu sorgen.

Unter den Bezügen im Sinne dieser Bestimmung sind ebenso wie an anderen Stellen des Gesetzes die Dienstbezüge im Sinne des Landesbedienstetengesetzes zu verstehen.

Zu Z. 19:

Maßgebend dafür, welcher Dienststelle die im ersten Satz genannten Bediensteten zuzuweisen sind, soll nicht mehr nur die örtliche Nähe, sondern auch die Ähnlichkeit der Dienststellen im Hinblick auf ihre Aufgaben sein.

Zu Z. 20:

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz gegen Benachteiligungen wie die Personalvertreter haben.

Zu den Z. 21 und 22:

Bei den neuen Abs. 2 und 3 handelt es sich um Sonderbestimmungen zur Regel des Abs. 1, daß für jeden Wahlkörper eine Wahlkommission zu wählen ist. Es soll einerseits eine Aufwandsverringerung (Abs. 2), andererseits eine Erleichterung für Wahlberechtigte mit einem entlegenen Arbeitsplatz erreicht werden (Abs. 3).

Auch für die Stimmabgabekommission gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlkommission. Wie ihr Name bereits aussagt, hat sie aber lediglich die Aufgabe, den Vorgang der Stimmabgabe zu leiten (vgl. auch § 31 Abs. 2 in der Fassung der Z. 35 des Entwurfes). Der Abs. 3 ermöglicht auch die Einrichtung von zwei oder mehr Stimmabgabekommissionen für denselben Wahlkörper, wenn damit jeweils mindestens 20 Wahlberechtigten die persönliche Stimmabgabe ermöglicht wird. Dieselbe Stimmabgabenkommission soll erforderlichenfalls auch an verschiedenen Wahlorten zu verschiedenen Wahlzeiten Stimmen entgegennehmen können (vgl. auch Z. 23 des Entwurfes).

Weitere Regelungen (z. B. verschiedenfarbige Wahlkuverts oder eigene Wahlurnen für die Wahlberechtigten, die ihre Stimme vor einer Wahlkommission nach Abs. 2 abzugeben haben) werden in der Landes-Personalvertretungswahlordnung zu treffen sein.

Zu Z. 23:

Der geänderte Wortlaut soll die Festlegung verschiedener Wahlorte und Wahlzeiten für denselben Wahlkörper ermöglichen (vgl. die Z. 21 des Entwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen).

Zu den Z. 24, 26 und 27:

Die Änderungen sollen es dem Wahlvorstand ermöglichen, den Tag der Wahlausschreibung, der auch für die Wahlberechtigung maßgebend ist (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes), näher zum Wahltag zu rücken und damit weiteren Landesbediensteten das Wahlrecht einzuräumen.

Zu Z. 25:

Einem Wunsch der Dienstnehmerinteressenvertretungen entsprechend sollen in die Wahlvorschläge die dreifache Anzahl der vom Wahlkörper zu wählenden Personalvertreter aufgenommen werden dürfen. Damit kann besonders in kleinen Wahlkörpern die Auswahlmöglichkeit für die Wähler verbessert werden.

Zu den Z. 28, 30 und 33:

Die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel einen freien Wahlwerber beizufügen, soll das Persönlichkeitselement bei der Personalvertretungswahl stärken. Gerade bei den im Lande bestehenden kleinen und übersichtlichen Wahlkörpern erscheint es gerechtfertigt, daß die Wähler neben den Wahlwerbern einer bestimmten Wählergruppe eine bestimmte Person namhaft machen können.

Die Erfolgsaussichten für einen freien Wahlwerber werden gegenüber bestehenden Regelungen in anderen Wahlvorschriften dadurch wesentlich verbessert, daß alle auf ihn entfallenden Nennungen, auch wenn sie von Wählern verschiedener Wählergruppen stammen, zusammenzuzählen sind. Es ist daher auch bei der Ermittlung nach § 31 Abs. 1 lit. d (Z. 35 des Entwurfes) die Gesamtzahl der auf die einzelnen freien Wahlwerber entfallenden Nennungen festzustellen.

Zur Regelung über die Eintragung mehrerer freier Wahlwerber (§ 30 Abs. 3 zweiter Satz des Entwurfes) ist auf den § 48 Abs. 6 lit. c des Landtagswahlgesetzes hinzuweisen. Eine dieser Bestimmung entsprechende Präzisierung kann in der Landes-Personalvertretungswahlordnung erfolgen.

Die bisher im § 28 Abs. 2 enthaltene Möglichkeit des Reihens und Streichens wird durch die Berechtigung zur Vergabe einer Vorzugsstimme (Z. 31 des Entwurfes) abgelöst.

Auf die Z. 35 und 37 des Entwurfes sowie die dazugehörigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Z. 29:

Die Änderung soll auch in den Fällen einer kurzfristigen Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe die Ausübung des Briefwahlrechtes ermöglichen.

Zu den Z. 31 und 34:

Die Möglichkeit des Reihens und Streichens von Wahlwerbern einer Wählergruppe hat sich bei den bisherigen Personalvertretungswahlen nicht bewährt. Mit der Einführung der Vorzugsstimme wird versucht, eine Verstärkung des Persönlichkeitselementes bei der Personalvertretungswahl zu schaffen.

Die Bewertung der Vorzugsstimmen ergibt sich aus § 31 Abs. 4 lit. b (Z. 35 des Entwurfes).

Nähere Regelungen über die Gültigkeit der Vorzugsstimmen (Z. 34 des Entwurfes) werden in der Landes-Personalvertretungswahlordnung zu treffen sein. Die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten Wählergruppe oder an freie Wahlwerber ist unbeachtlich.

Zu Z. 29:

Die Regelung bringt eine Klarstellung für den Fall, daß für einen Wahlkörper eine zusätzliche Stimmabgabekommission (§ 22 Abs. 3 in der Fassung der Z. 21 des Entwurfes) besteht.

Zu Z. 35:

Zum neuen § 31 Abs. 2 wird auf die Z. 21 des Entwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen.

Im neuen § 31 Abs. 3 werden bei der Verteilung der Mandate nunmehr auch die freien Wahlwerber berücksichtigt. Ein freier Wahlwerber kann nur 1 Mandat erreichen (vgl. den dritten Satz des Abs. 3). Kommt ein freier Wahlwerber bei der Mandatsverteilung nicht zum Zug, haben die erfolgten Nennungen keinerlei Auswirkungen auf die Mandatsverteilung.

Auf die Z. 28, 30 und 33 des Entwurfes sowie die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Im neuen § 31 Abs. 4 wird berücksichtigt, daß einerseits das Reihen und Streichen entfallen und andererseits die Vorzugsstimmen eingeführt werden sollen.

Eine Vorzugsstimme wird nach dem Entwurf mit gleich viel Wahlpunkten bewertet, wie der Listenführer der betreffenden Wählergruppe Listenpunkte erhält (doppelt so viele Punkte, wie die Wählergruppe Mandate erreicht hat). Damit werden einerseits kleine Wählergruppen gegen zufällige Veränderungen geschützt und andererseits bei größeren Wählergruppen Veränderungen nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Anteil der für eine Platzverbesserung erforderlichen Vorzugsstimmen an den auf die Wählergruppe entfallenden gültigen Stimmen beträgt demnach bei 1 auf die Wählergruppe entfallenden Mandat 50 v. H., bei 2 Mandaten 25 v. H., bei 3 Mandaten 16,6 %, bei 4 Mandaten 12,5 %, bei 5 Mandaten 10 % und bei 6 Mandaten 8,3 %. Saldoeffekte infolge der Vergabe von Vorzugsstimmen an verschiedene Wahlwerber sind dabei nicht berücksichtigt.

Die im Entwurf vorgesehene Einführung der Vorzugsstimmen ist ein behutsamer Anfang einer Verstärkung des Persönlichkeitselementes in Personalvertretungswahlen. Je nach den Erfahrungen, die mit dieser Regelung gemacht werden, wird eine Neubewertung der Vorzugsstimmen zu prüfen sein.

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 5 zweiter Satz wird auf die Erläuterungen zur Z. 37 des Entwurfes verwiesen.

Zu Z. 36:

Die Änderung ist lediglich infolge des Einschubes eines neuen Abs. 2 im § 31 erforderlich.

Zu Z. 37:

Wenn ein als freier Wahlwerber gewählter Personalvertreter vorübergehend verhindert ist oder wenn seine Mitgliedschaft zur Personalvertretung ruht oder erlischt, soll es zu der Zusammensetzung der Personalvertretung kommen, die bestünde, wenn der freie Wahlwerber bei der Personalvertretungswahl nicht gewählt worden wäre (vgl. auch § 31 Abs. 5 zweiter Satz des Entwurfes).

Ein freier Wahlwerber kommt als Ersatzmitglied nicht in Betracht (vgl. § 31 Abs. 5 erster Satz des Entwurfes).

Zu Z. 38:

Es handelt sich lediglich um Änderungen sprachlicher Art.